



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung



Schema zur Prüfung der Notwendigkeit

A4
Stand:
Okt. 2025

Die Person	Maßnahme
<ul style="list-style-type: none">- ist bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe beschäftigt oder wurde vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr	<p>Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII erforderlich</p> <p>Vgl. Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG</p>
<ul style="list-style-type: none">- ist bei einem Vormundschaftsverein gem. §54 SGB VIII beschäftigt oder unter dessen Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig- nimmt Aufgaben eines Vereinsvormundes/-pflegers wahr- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt	<p>Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII erforderlich</p> <p>Vgl. Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG</p>
<ul style="list-style-type: none">- Ist ehren- oder nebenamtlich tätig,- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr- wird unter Verantwortung eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig und- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen	<p>Gem. §72a Abs. 3 SGB VIII ist zu prüfen, ob die Einsichtnahme in das Führungszeugnis auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich ist.</p> <p>Prüfung mittels Anlage 9: Prüfbogen zur Beurteilung der Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses</p>
<ul style="list-style-type: none">- ist ehren- oder nebenamtlich für einen Träger tätig, der mit öffentlichen Jugendhilfemitteln finanziert bzw. gefördert wird.- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr- wird unter Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe tätig- erbringt Leistungen (§2 Abs.2 SGB VIII) oder erfüllt andere Aufgaben (§§42, 43, 50-52a, 53 Abs. 2, 76 Abs. 1 SGB VIII) und- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt	<p>Gem. §72a Abs. 4 SGB VIII ist zu prüfen, ob die Einsichtnahme in das Führungszeugnis auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich ist.</p> <p>Prüfung mittels Anlage 9: Prüfbogen zur Beurteilung der Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses</p>